



**Gesetz über das Gesundheitswesen im Kanton Zug
(Gesundheitsgesetz; GesG)**

Antrag von Silvan Hotz, Franz Peter Iten, Moritz Schmid und Thomas Brändle zur 2. Lesung vom 15. September 2008

Gemäss § 56 der Geschäftsordnung des Kantonsrates stellen Silvan Hotz, Baar, Franz Peter Iten, Unterägeri, Moritz Schmid, Walchwil, und Thomas Brändle, Unterägeri, zur 2. Lesung des Gesetzes über das Gesundheitswesen im Kanton Zug folgenden Antrag:

§ 65 ist ersatzlos zu streichen.

Begründung:

1. Die Umsetzung des Paragraphen wird immer mit einer Ungleichbehandlung der verschiedenen Lebensmittelbetriebe einhergehen. So können zum Beispiel kurzfristig betriebene Restaurants (Festbetriebe) gar kein „Qualitätslabel“ vom Amt für Lebensmittelkontrolle erhalten, weil die Auswertung der Proben länger braucht, als die Geschäfte selber betrieben werden. Auch die Möglichkeit dass der Regierungsrat Ausnahmen vorsehen kann, fördert nur die Ungleichbehandlung der Lebensmittelbetriebe.
2. Der § 65 stellt eine massive Aushöhlung der Schweigepflicht des Amtes für Lebensmittelkontrolle dar, denn Betriebe die das „Qualitätslabel“ des Amtes nicht veröffentlichen, werden automatisch als „Grüselbetriebe“ angesehen.
Die nächste Revision des Schweizerischen Lebensmittelgesetzes ist auf 2010 vorgesehen. Die Schweigepflicht soll im Rahmen der Gesetzesrevision auf Bundesebene diskutiert und nicht auf Kantonebenen gelockert werden.